

Dekret**über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Dekret VI zum Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes)**

vom 10.09.1992 (Stand 01.04.2021)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1978 über die Verbesserung des Wohnungsangebotes¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Zielsetzung

¹ Der Kanton kann den Bau von preisgünstigen Wohnungen, die Erneuerung bestehender Wohnungen und den Erwerb von Wohneigentum fördern.

² Zu diesem Zweck ergänzt er die Massnahmen gemäss Bundesgesetz vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung²⁾.

Art. 2 Art und Umfang der Kantonsleistungen

¹ Der Kanton kann Zusatzverbilligungen leisten zur Senkung der Mietzinse oder Eigentümerlasten für Personen in beschränkten finanziellen Verhältnissen an

- a den Bau und die Erneuerung von Wohnungen,
- b den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum,
- c den Erwerb von Mietwohnungen durch öffentlichrechtliche Körperschaften oder gemeinnützige Bauträger.

² Die Zusatzverbilligungen betragen für Alters- und Invalidenwohnungen insgesamt 15 Prozent der Anlagekosten, für andere Wohnungen, wie Familien- und Kleinwohnungen für nicht rentenberechtigte Einzelpersonen, insgesamt sechs Prozent.

³ Die Leistungen des Kantons werden in der Regel auf zehn bis 25 Jahre verteilt. Bei Alters- und Invalidenwohnungen können die Leistungen auch in der Form eines einmaligen Beitrags ausgerichtet werden.

¹⁾ BSG 854.1

²⁾ SR 843

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 *Voraussetzungen*

¹ Für die Gewährung kantonaler Zusatzverbilligungen gelten die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung³⁾.

² Der Regierungsrat kann bezüglich Kosten-, Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Belegung abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 4 *Leistungsempfänger*

¹ Empfänger der Leistungen sind die Eigentümerinnen, Eigentümer, Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer der betreffenden Wohnungen.

² Die Leistungen sind den Mieterinnen und Mietern weiterzugeben.

Art. 5 *Begrenzung der Verpflichtungen*

¹ Die Verpflichtungen des Kantons dürfen jährlich höchstens 9 Millionen Franken betragen; vorbehalten bleibt Artikel 6 des Gesetzes über die Verbesserung des Wohnungsangebotes⁴⁾.

Art. 6 *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat regelt Einzelheiten durch Verordnung.

² Der Vollzug obliegt der zuständigen Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. *

Art. 7 *Übergangsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat kann für neue und erneuerte Mietwohnungen, an die der Bund nach dem 1. Dezember 1990 Leistungen zugesichert hat, dieses Dekret anwendbar erklären.

Art. 8 *Änderung eines Erlasses*

¹ Das Dekret vom 16. November 1982 über die Förderung preisgünstiger Wohnbauten⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 9 *Inkrafttreten, Befristung **

¹ Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

² Zusicherungen von Kantonsleistungen aufgrund dieses Dekrets dürfen bis zum 31. Dezember 2000 abgegeben werden.

³⁾ SR 843

⁴⁾ BSG 854.1

⁵⁾ BSG 854.15 (gültig bis 31. 12. 1992)

³ Der Regierungsrat hebt dieses Dekret nach Abschluss sämtlicher gestützt auf dieses Dekret getroffenen Förderungsmassnahmen auf. Dieser Beschluss ist in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung (BAG) zu veröffentlichen. *

Bern, 10. September 1992

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zbinden
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
10.09.1992	01.01.1993	Erlass	Erstfassung	1992 d 295 f 309
30.06.1993	01.01.1993	Art. 6 Abs. 2	geändert	1993 d 472 f 494
29.10.1997	01.01.1998	Art. 6 Abs. 2	geändert	97-94
07.04.2003	01.01.2004	Art. 9	Titel geändert	03-119
07.04.2003	01.01.2004	Art. 9 Abs. 3	eingefügt	03-119
17.02.2021	01.04.2021	Art. 6 Abs. 2	geändert	21-016

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	10.09.1992	01.01.1993	Erstfassung	1992 d 295 f 309
Art. 6 Abs. 2	30.06.1993	01.01.1993	geändert	1993 d 472 f 494
Art. 6 Abs. 2	29.10.1997	01.01.1998	geändert	97-94
Art. 6 Abs. 2	17.02.2021	01.04.2021	geändert	21-016
Art. 9	07.04.2003	01.01.2004	Titel geändert	03-119
Art. 9 Abs. 3	07.04.2003	01.01.2004	eingefügt	03-119